

Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Jockgrim vom 24.02.2003

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses können angemietet werden. Die Benutzung ist nur unter der Leitung einer verantwortlichen und volljährigen Person gestattet. Dieser Person wird die Schlüsselgewalt übertragen.

§ 2

Vergabe der Räumlichkeiten

1. Die Ortsgemeinde Jockgrim führt den Belegungsplan und vergibt Termine.
2. Bei der Belegung wird auf die Termine der Ortsgemeinde Jockgrim Rücksicht genommen.
3. Die Räumlichkeiten werden dem Nutzer in der Grundausstattung überlassen. Sonderwünsche bezüglich der Bestuhlung und des weiteren Mobiliars sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung der Ortsgemeinde anzuzeigen. Eigene Ausstattungsgegenstände bedürfen der Genehmigung der Ortsgemeinde.
4. Verstöße gegen diese Satzung haben den Entzug der Nutzungsgenehmigung zur Folge.

§ 3

Pflichten der Nutzer

1. Bei der Benutzung sind folgende Auflagen zu beachten:
 - a) Die Benutzung des Bürgerhauses und dessen Einrichtungen ist jeweils auf die Bereiche zu beschränken, die für den Übungs- und Veranstaltungszweck gebucht sind.
 - b) Jeder Nutzer hat sich vor jeder Benutzung seines Bereiches von dessen ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen und sich nach jeder Veranstaltung / Übungsstunde in das Benutzungsbuch seines Bereiches einzutragen. Dabei sind festgestellte oder verursachte Beschädigungen, Verunreinigungen und besondere Vorkommnisse zu vermerken.
 - c) Nach der Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Räumlichkeiten auszukehren. Der Veranstalter hat für die ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls zu sorgen.
 - d) Die Küche, die Kücheneinrichtungen und Gerätschaften einschließlich der Kühl- und Lagereinrichtungen sind nach der Benutzung ordnungsgemäß zu reinigen.
 - e) Zusätzliche Stühle und Tische sind nach jedem Gebrauch sorgsam an die für sie vorgesehene Plätze zurückzubringen und dort ordnungsgemäß zu lagern.
 - f) Vor dem Verlassen des Bürgerhauses hat der Verantwortliche für die Abstellung sämtlicher Wasserhähne, die Ausschaltung aller Leuchten und den ordnungsgemäßen Verschluss des Bürgerhauses zu sorgen.
 - g) Das Mitnehmen von Fahrrädern in Flure und Innenräume ist nicht zulässig.
 - h) Das Fahren mit Skateboards, Inlinern oder ähnlichen Sportgeräten im Bürgerhaus ist verboten.
2. Der Ausschank von Getränken jeder Art sowie die Bewirtung mit Speisen bleibt dem jeweiligen Pächter vorbehalten. Bei öffentlichen Veranstaltungen haben die Veranstalter für die behördlichen Erlaubnisse zu sorgen und die hierzu ergangenen allgemeinen und besonderen Anweisungen zu befolgen.
3. Die Benutzung und Bedienung der Installationen ist wie folgt geregelt:

- a) Die Beleuchtung der Halle und der Bühne obliegt dem Hausmeister oder einem von der Gemeinde bestimmten Verantwortlichen. Die Beleuchtung der Räume der einzelnen Bereiche ist von den Benutzern zu schalten.
- b) Die Umluft darf nur von einem Beauftragten der Ortsgemeinde bedient werden.
- c) Das Telefon darf nur bei Notfällen benutzt werden.

§ 4

Schlüssel

1. Der Verantwortliche erhält von dem Beauftragten der Ortsgemeinde gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Schlüssel. Vor der Aushändigung des Schlüssels erfolgt eine Begehung mit einem Beauftragten der Gemeinde. Das gleiche gilt bei der Rückgabe des Schlüssels.
2. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5

Festsetzung von Gebühren

1. Für die Benutzung des Bürgerhauses sind folgende Gebühren zu zahlen:

	Saal	Rammingersaal	Sitzungssaal	Gymnastikraum
<u>örtliche Vereine und Parteien</u>				
Erste Weihnachtsfeier je Verein ohne Hausmeister,	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Generalversammlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Probe- bzw. Übungsstunden und Workshops, bei denen keine Teilnehmergebühren erhoben werden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veranstaltungen der Volkshochschule als Einrichtung der Ortsgemeinde	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<u>örtliche Vereine</u>				
sonstige Veranstaltungen im Sommer (1.5. - 30.9)	103,00 €	77,00 €	52,00 €	26,00 €
sonstige Veranstaltungen im Winter (1.10 - 30.4)	154,00 €	103,00 €	77,00 €	52,00 €
Übungsstunden, bei denen Teilnehmergebühren erhoben werden *)	entfällt	6,00 €	6,00 €	6,00 €
<u>örtliche Parteien</u>				
alle Veranstaltungen ohne Eintritt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<u>nichtörtliche Vereine und Parteien</u>				
im Sommer (1.5 - 30.9)	430,00 €	103,00 €	77,00 €	52,00 €
im Winter (1.10 - 30.4)	500,00 €	129,00 €	103,00 €	77,00 €
<u>Privatpersonen und Firmen</u>				
im Sommer (1.5. - 30.9)	430,00 €	103,00 €	77,00 €	52,00 €
im Winter (1.10 - 30.4)	500,00 €	129,00 €	103,00 €	77,00 €

Ersatzleistungen für Arbeitseinsatz des Hausmeisters oder der Gemeindearbeiter:

Diese Ersatzleistungen werden jährlich der Lohnkostenentwicklung angepasst.

30,00 € je Stunde

Vereinsräume und Abstellkammer

Diese Räumlichkeiten werden in privatrechtlichen Verträgen mit den Vereinen geregelt.

*) je Übungszeitstunde in der Woche

2. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind vom

Nutzer zu tragen oder werden in Rechnung gestellt.

3. Ausnahmen können vom Ortsbürgermeister und vom Gemeinderat beschlossen werden.

§ 6

Ordnungs- und Sanitätsdienst

Der Nutzer hat für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen.

§ 7

Werbung

Plakate, Werbeflächen o.ä. sind nur während der Veranstaltungszeit zulässig und müssen nach der Veranstaltung entfernt werden. Beim Anbringen und Entfernen dürfen Wände und Anlagen nicht beschädigt werden.

§ 8

Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf die geeignete Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen und sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
2. Für die den Gästen und dem Nutzer im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen und Gegenständen jeder Art einschließlich Personenschäden, kann die Ortsgemeinde nicht in Anspruch genommen werden. Der Nutzer muss eine gültige Haftpflichtversicherung nachweisen.
3. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Jockgrim von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Geräte stehen. Dies gilt gegenüber Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritten.
4. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 9

KAG

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 10

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2002 und die Hausordnung für die Benutzung des Bürgerhauses vom 25.03.1988 außer Kraft.

Jockgrim, den 24.02.2003
 gez.: Konrad Milli
 Ortsbürgermeister

